



Mühldorf, Juni 23

Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023: Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Liebe Mandanten,

zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Ein neuer Regierungsentwurf sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit ändern. Nachstehendes Schaubild verschafft darüber einen Überblick.

	PV-Beitrag für Arbeitnehmer <u>ohne</u> Kind bzw. Elterneigenschaft	PV-Beitrag für Arbeitnehmer <u>mit</u> Kind bzw. Elterneigenschaft	
Gültig ab 01.07.2023	<p>Gesamtbeitrag: 4,0 % Arbeitgeberanteil: 1,7 % Arbeitnehmeranteil: 1,7 % PV-Zuschlag: 0,6 %</p>	<p>Gesamtbeitrag: 3,4 % Arbeitgeberanteil: 1,7 % Arbeitnehmeranteil: 1,7 %</p>	↓ -0,25 % Abschlag ab 2. bis 5. Kind (max. 1,0 %)*
Gültig bis 30.06.2023	<p>Gesamtbeitrag: 3,4 % Arbeitgeberanteil: 1,525 % Arbeitnehmeranteil: 1,525 % PV-Zuschlag: 0,35 %</p>	<p>Gesamtbeitrag: 3,05 % Arbeitgeberanteil: 1,525 % Arbeitnehmeranteil: 1,525 %</p>	



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit 1 Kind bzw. mit Elterneigenschaft	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen. Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Bitte lassen Sie uns, zusammen mit dem Deckblatt (Anlage), eine Kopie des Nachweises der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) Ihrer Arbeitnehmer zukommen. Senden Sie uns dafür die benötigten Unterlagen nach Möglichkeit spätestens bis zum **15. Juli 2023** per E-Mail, Brief oder Belegupload in Unternehmen Online Lohnunterlagen oder Plininger Share zu. Damit kann die korrekte Abrechnung der PV-Beiträge ab 07/2023 sichergestellt und Nachberechnungen vermieden werden.



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elternschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für internationales Steuerrecht



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

Firmenname: _____

Adresse: _____

Arbeitnehmer

Vorname: _____

Familienname: _____

Adresse: _____

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

4.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen:

Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers